

Vertrag
über die Durchführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe unter Einbezug der sozialraumorientierten Stadteitarbeit in Hilden

Zwischen

der Stadt Hilden
vertreten durch den Bürgermeister
Günter Scheib und Reinhard Gatzke

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und

dem Diakonischen Werk
-Evangelischer Gemeindedienst e.V. Hilden-
vertreten durch den Vorstand
Markt 20, 40721 Hilden

- nachstehend „Träger“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Träger führt auf der Grundlage des § 27 mit § 31 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) sowie des 8., 10., 11. und des jeweiligen neuen Jugendberichtes der Bundesregierung die Aufgaben der „Sozialpädagogischen Erziehungshilfe“ im Stadtgebiet Hilden durch.

Insbesondere gehören dazu:

- a) Planung, Organisation und Durchführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe auf der Basis einer mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmten Konzeption.
 - b) Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt Hilden sowie Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen der Stadteitarbeit.
 - c) Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendangeboten in den Stadtteilen.
- (2) Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt Hilden als zuständiger Jugendhilfeträger entsprechend den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

- (3) Der Träger verpflichtet sich bei einer im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe festgestellten Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII und § 1666 BGB nach der aktuellen Dienstanweisung des Amtes für Jugend, Schule und Sport nach den Leitlinien des Deutschen Städtetages zu handeln und das Amt für Jugend, Schule und Sport unverzüglich zu informieren. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schutz eines gefährdeten Kindes ggf. durch Einschaltung von Polizei, Schutzstelle o.a. Behörden sicher zustellen. Dabei steht der Träger als Anbieter einer Hilfe zur Erziehung in besonderer Fürsorgepflicht Kindern gegenüber.

§2

Im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII werden Ziele, Arbeitsaufträge und die daraus resultierende Betreuungszeit (Stunden) sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme individuell und für den jeweiligen Einzelfall festgelegt.

Neben der Betreuungszeit sind Zeiteinheiten für Teamsitzungen, Hilfeplangespräche, Supervision, Verwaltungstätigkeiten, Teilnahme an Stadtteilkonferenzen, vernetzungsspezifische Arbeitskreise und Planungsgruppen sowie fallunspezifische Tätigkeiten etc. vorzuhalten.

§3

Der Träger und die Stadt verpflichten sich, das Angebot der Sozialpädagogischen Familienhilfe weiter zu entwickeln und einvernehmlich im Rahmen der sozialraumorientierten Stadtteilarbeit auszubauen. Dazu finden regelmäßig Qualitätsdialoge zwischen dem Träger und der Stadt statt, die dokumentiert werden.

§4

Der Träger verpflichtet sich ein abgestimmtes Berichtssystem anzuwenden und dem Amt für Jugend, Schule und Sport einen Jahresbericht mit den Inhalten von Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität vorzulegen.

§ 5

- (1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt der Träger Fachkräfte, die unbeschadet des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vorhandenen Qualitätsstandards ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Diplom-Sozialarbeiter/in oder Diplom-Sozialpädagoge/in (Abschluss: Bachelor) nachzuweisen haben. Dies wird der Träger bei künftigen Neueinstellungen berücksichtigen. Es werden 2, 8 Vollzeit-Stellen einschließlich Leitung vorgehalten. Dienst- und Fachaufsicht obliegen dem Träger. Zur Abdeckung von situativen und temporären Mehrbelastungen sowie von Ergänzungsleistungen kann der Träger unter Einhaltung des Finanzbudgets von diesen Zeitkontingenten abweichen und zudem geringfügig oder kurzfristig beschäftigte Kräfte mit der jeweils erforderlichen Qualifikation einstellen.
- (2) Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF).

§6

- (1) Die Stadt gewährt dem Verband für seine Leistungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von **186.000 Euro**. Darin enthalten sind Kosten in Höhe von 160.000 € für Personal, welches dem BAT-KF unterliegt, 3.000 € für Honorarkräfte sowie 23.000 € für Sachkosten. Der jährliche Zuschuss erhöht sich um die nachzuweisenden Personalkostensteigerungen für die Jahre 2008 und 2009 gem. BAT-KF.
- (2) Steigt oder fällt der durch das Statistische Bundesamt Deutschland ermittelte **Verbraucherindex für Deutschland Basisjahr 2005, Stand 01.01.2010**, um mehr als 5 von Hundert (nicht Punkte), so erhöht oder vermindert sich der zu zahlende Betrag im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich der Index verändert hat. Die Anpassung erfolgt im Monat der Index-Änderung. Weitere Änderungen der Zahlungen finden nach den Regeln statt, wenn sich der Index, bezogen auf den letzten maßgeblichen Stand, erneut um 5 von Hundert verändert hat.
- (3) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 3. Januar, erstmals am 03.01.2009, in vier gleichen Raten ausgezahlt.

§7

- (1) Der Vertrag ist gültig ab **01. Januar 2009** und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monate zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund (beispielsweise der Einführung der Umsatzsteuerpflicht) fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Kündigung bedarf der begründeten Schriftform.

§8

Der Träger verpflichtet sich, alle Buchungen und Belege zwei Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt zur Prüfung vorzulegen. Weitergehende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

§9

- (1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss des Vertrages ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei vollständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben einvernehmlich durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Der am 10.05.2000 geschlossene Vertrag zur Durchführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe tritt mit diesem Vertrag außer Kraft.

Hilden, den

Hilden, den

Für die Stadt

Für den Träger

.....
Günter Scheib

.....
Vorstand

.....
Reinhard Gatzke